

E: 10.4.15, 10³⁰ Uhr
G. Böllig
cr.



07.03.2014
Update: 13.02.2015

Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern (IHKs) in Rheinland-Pfalz zum Entwurf des Landeswassergesetzes (LWG)

Mit dem oben genannten Gesetzentwurf soll das Landeswassergesetz (LWG) Rheinland-Pfalz an das novellierte Wasserhaushaltgesetz (WHG) des Bundes angepasst werden. Die Landesregierung sieht zudem Bedarf für ergänzende und vom WHG abweichende Regelungen, unter anderem beim Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung, bei der Verteilung der Kosten für den Hochwasserschutz oder bei der Ausgestaltung der Genehmigungsverfahren für die Förderung von unkonventionellem Erdgas und -öl.

Die Industrie- und Handelskammern (IHKs) in Rheinland-Pfalz nehmen zum vorgelegten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

1. 1:1 Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorgaben

Die IHKs fordern grundsätzlich eine 1:1 Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorgaben, wie dem WHG oder der EG-Wasserrahmenrichtlinie, in Landesrecht. Einseitige Verschärfungen des Regulierungsrahmens, die nur für Rheinland-Pfalz gelten, führen dagegen zu Wettbewerbsverzerrungen zu Ungunsten des hiesigen Wirtschaftsstandortes.

2. Hoheitliche Aufgabe Hochwasserschutz

Hochwasserschutz ist eine hoheitliche Aufgabe des Staates, die mit der allgemeinen Steuerlast abgegolten ist. Eine Überwälzung von Kosten für den Ausbau und Unterhaltungslasten für Hochwasserschutzanlagen auf Eigentümer von Grundstücken, die einen Vorteil von diesen haben sollen, lehnen die IHKs strikt ab (vgl. §76, Abs. 7).

Außerdem kämen mit solchen Regelung erhebliche Rechtsunsicherheiten auf Kommunen und Unternehmen zu: Kommunen müssten gerichtsfeste Satzungen inklusive komplizierter Aufteilungsmaßstäbe entwickeln und Unternehmen müssten ggf. Rückstellungen für Inanspruchnahmen bilden und könnten ggf. Geld, das für Reinvestitionen benötigt wird, nicht wirtschaftlich einsetzen. Die Aufteilungsmaßstäbe und Inanspruchnahmen dürften überwiegend vor Gericht landen und dort überprüft werden. Das bedeutet für alle Beteiligte Rechtsunsicherheit sowie Kapitalbindung für Rückstellungen.

3. Förderung von energetischen Rohstoffen nicht behindern

Die Förderung von unkonventionellem Erdgas und -öl kann die Versorgungssicherheit mit diesen energetischen Rohstoffen nachhaltig erhöhen. So konnten die USA,

die diese Technologie breit anwenden, in den vergangenen fünf Jahren bereits ihre Erdgas-Importe um 32 Prozent verringern. Die Öl-Importe wurden um 15 Prozent gedrosselt. Das erhöhte Angebot führt zudem zu einem nachhaltigen Rückgang der Energiepreise und erhöht die Wettbewerbsfähigkeit derjenigen Industriestandorte, die die Förderung von unkonventionellem Erdgas und –öl erlauben. Das Preisniveau beim Gas liegt in den USA inzwischen bei etwas einem Drittel des Preises in Deutschland.

Die IHKs warnen deshalb vor einem faktischen Ausbremsen dieser innovativen Technologie in Rheinland-Pfalz durch überzogene Genehmigungsverfahren und bürokratische Hürden.

- 4. Bestands- und Entwicklungsschutz für Betriebe in Überschwemmungsgebieten**
Der Betrieb und die weitere Entwicklung von bestehenden Betrieben in Überschwemmungsgebieten muss weiterhin möglich sein. Die Regelungen des novellierten LWG dürfen keine unüberwindbaren Hemmnisse für betroffene Unternehmen bedeuten.
- 5. Schaffung klarer Schnittstellen zwischen Wasser- und Naturschutzrecht**
Zwischen dem Wasserrecht und dem Naturschutzrecht müssen klare und nachvollziehbare Schnittstellen geschaffen werden. Keinesfalls darf es durch die Novelle des LWG zu Überlappung dieser beiden Rechtsbereiche kommen. Doppelregelungen würden ansonsten zu erheblichen Rechtsunsicherheiten bei Betroffenen und zuständigen Behörden führen.
- 6. Gleichbehandlung der verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten von Gewässern**
Den Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung vor anderen bestehenden oder künftigen Nutzungsmöglichkeiten von Gewässern kritisieren die IHKs. Denn: In Rheinland-Pfalz stehen genügend Wasserressourcen in hochwertiger Qualität für die Trinkwasserversorgung zur Verfügung. Für einen einseitigen Vorrang der Trinkwassergewinnung besteht absehbar kein Bedarf. Dieser könnte jedoch in bestehende Wasserrechte eingreifen und entsprechende anderweitige Gewässernutzungen unterbinden, wie z. B. die Wasserförderung zur Rohstoffgewinnung oder zur Nutzung für industrielle Prozesse.
- 7. Schaffung von Erleichterung für EMAS-Betriebe**
Das WHG sieht ausdrücklich die Schaffung von Erleichterungen für Unternehmen vor, die ein Umweltmanagementsystem nach der EMAS-Verordnung implementiert haben. Von dieser Privilegierungsmöglichkeit sollte auch im LWG umfänglich Gebrauch gemacht werden.
- 8. Enge Umsetzung des Begriffs der Wasserdienstleistung**
Die IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz begrüßt eine enge Auslegung des Begriffs der Wasserdienstleistung aus der Wasserrahmenrichtlinie (Art. 2, Abs. (38) WRRL). Auch hier sollte eine reine 1:1-Umsetzung erfolgen.

Im Einzelnen:

Zur Einleitung, Seite 3, D. Kosten

Für durch das LWG betroffene Unternehmen sind die geschätzten Kosten für Entlastungen und Mehraufwände zu schätzen und quantitativ zu beziffern.

Begründung:

Um genau beurteilen zu können, wie die volks- sowie betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der Novelle sind, ist eine quantitative Einschätzung notwendig.

§13, Abs. 2, Satz 1

ersatzlos streichen

Begründung:

Die IHKs lehnen den grundsätzlichen Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung vor anderen Nutzungsmöglichkeiten ab. In Rheinland-Pfalz stehen genügend Wasserressourcen in hochwertiger Qualität für die Trinkwasserversorgung zur Verfügung. Für einen einseitigen Vorrang der Trinkwassergewinnung besteht kein Bedarf. Dieser könnte jedoch in bestehende Wasserrechte eingreifen und entsprechende anderweitige Wassernutzungen unterbinden, wie z. B. die Wasserförderung zur Rohstoffgewinnung oder zur Nutzung für industrielle Prozesse.

Zu §13, Abs. 2, Satz 2

Hier bzw. in der Begründung zu diesem Paragraphen ist klarzustellen, dass sich die Beachtung eines „effizienten Einsatzes von Ressourcen und Energie“ nur auf die Zulassung und den Betrieb von Anlagen zur Wasser- bzw. Abwasseraufbereitung beschränkt.

§13, Abs. 3, Satz 4

ersatzlos streichen

Begründung:

Durch Einführung des Wasserentnahmeentgelts und die Abwasserabgabe müsste die Wassernutzung in allen Branchen bereits heute mehr als kostendeckend sein. Die IHKs regen deshalb an den Satz 4 ersatzlos zu streichen und folgenden Satz in der Begründung zu ergänzen: „In den Bereichen Industrie, Gewerbe, Haushalte und Landwirtschaft wird bereits heute eine 100%ige Kostendeckung der Wasserdienstleistungen erreicht.“

Zu §14, Abs. 3

Den Entfall der Möglichkeit einer Verlängerung einer befristeten Erlaubnis bzw. einer Bewilligung lehnen die IHKs ab. Statt einer Verlängerung müsste dann in einem neuen Verfahren mit ggf. Bürgerbeteiligung und Gutachtererstellung eine Neuerteilung beantragt und ent-

schieden werden. Dies stellt eine unnötige und deutliche Verschärfung dar und kann Projekte zeitlich stark verzögern oder sogar komplett unrentable machen. Die Regelung nach § 31 LWG-alt ist deshalb fortzuschreiben.

§23, Abs. 1, Punkt 3

ersatzlos streichen

Begründung:

- Anpassung an die Regelungen des §37 LWG-alt
- Zwischen dem Wasserrecht und dem Naturschutzrecht müssen klare und nachvollziehbare Schnittstellen geschaffen werden. Keinesfalls darf es durch die Novelle des LWG zu Überlappung dieser beiden Rechtsbereiche kommen. Doppelregelungen würden ansonsten zu erheblichen Rechtsunsicherheiten bei den Betroffenen und den zuständigen Behörden führen. Auflagen für Naturschutz- und Natura-2000-Gebiete sollten deshalb im Naturschutzrecht definiert werden.

Zu §33

Die IHKS begrüßt die vorgesehene Abweichung von §38 Absatz 3 WHG. Die bisherige Regelungen des §15a LWG-alt, wonach Gewässerrandstreifen durch die zuständigen Behörden dort durch Rechtsverordnungen festgesetzt werden, wo dies aus fachlichen Gründen und regionalen Erfordernissen erforderlich ist, haben sich in der Praxis bewährt und sollten beibehalten werden. Zugleich wird mit dieser Regelung das Subsidiaritätsprinzip gestärkt.

Zu §43

Die Neuregelung des §43 könnte für Betreiber von Häfen zu erheblichen bürokratischen und finanziellen Mehrbelastungen führen, da „wesentliche Änderungen von Schifffahrtsanlagen [nun] der Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen.“ In der Begründung wird weiterhin ausgeführt, dass auch Krananlagen und deren Bahnen oder (Saug-)Rohrsysteme zum Be- und Entladen von Schiffen unter den Begriff „infrastrukturelle Hafenanlage“ fallen sollen. Damit müssten dann allerdings auch wesentliche Änderungen an der oberirdischen Hafeninfrastuktur Verfahren zur Planfeststellung oder Plangenehmigung durchlaufen, ohne dass hierdurch maßgeblich in die Gewässer eingegriffen wird. Dies sollte – im Sinne des Bürokratieabbaus - unbedingt vermieden werden. Verfahren der Planfeststellung und Plangenehmigung sollten unbedingt auf die Errichtung von Schifffahrtsanlagen sowie wesentlichen Änderungen dieser, die in erheblichem Umfang in das Gewässer eingreifen, beschränkt bleiben.

Zu §46, Abs. 1, Punkt 1 und 2

Die hier genannten Erlaubnisverfahren, die über die Anforderungen des WHG hinausgehen, müssen unbürokratisch und schlank ausgestaltet werden, um die Förderung von unkonventionellem Erdgas und –öl und die Errichtung von Erdwärmesonden nicht vollständig zu unterbinden.

§54, Abs. 2 §55, Abs. 3 sowie §56

ersatzlos streichen.

Begründung:

Tiefbohrungen, bei denen Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden, sollte auch in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und in Einzugsgebieten von Mineralwasservorkommen nicht grundsätzlich untersagt werden. Vielmehr sollte auch hier eine Einzelfallprüfung und ein Erlaubnisverfahren gemäß §46 LWG durchgeführt werden.

§76, Abs. 7

ersatzlos streichen

Begründung:

Hochwasserschutz ist eine Pflichtaufgabe des Staates, die mit der allgemeinen Steuerlast abgegolten ist. Eine Überwälzung von Kosten für den Ausbau und Unterhaltungslasten für Hochwasserschutzanlagen auf Eigentümer von Grundstücken, die einen Vorteil von diesen haben sollen, lehnen die IHKs strikt ab.

Außerdem kämen mit solchen Regelung erhebliche Rechtsunsicherheiten auf Kommunen und Unternehmen zu: Kommunen müssten gerichtsfeste Satzungen inklusive komplizierter Aufteilungsmaßstäbe entwickeln und Unternehmen müssten ggf. Rückstellungen für Inanspruchnahmen bilden und könnten ggf. Geld, das für Reinvestitionen benötigt wird, nicht wirtschaftlich einsetzen. Die Aufteilungsmaßstäbe und Inanspruchnahmen dürften überwiegend vor Gericht landen und dort überprüft werden. Das bedeutet für alle Beteiligte Rechtsunsicherheit.

Zu §83, Abs. 1

Die alte Formulierung im § 88 LWG hatte noch die Einschränkung, dass Überschwemmungsgebiete auszuweisen sind, „soweit es erforderlich“ ist. Diese Einschränkung sollte, soweit rechtlich möglich, beibehalten werden.

Zu §83, Abs. 2

Der neue Abs. (2) ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Der im Entwurf vorliegende neue Absatz 2 gibt nur teilweise den § 78, Abs. (5) WHG wieder. Er stellt somit eine Doppelregelung da, die zudem durch den abweichenden Wortlaut zu Rechtsunsicherheit führen kann. Aus Sicht der IHKs ist eine ausschließliche Regelung im WHG ausreichend, da diese ja schon bindend ist.

Zu §83, Abs. 4, Punkt 2

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Daten in den Arbeitskarten zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten teilweise falsch bzw. mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind (Beispiel: geplantes Überschwemmungsgebiet Haßloch, Pfalz). Insbesondere in ebenen Geländeabschnitten scheinen sich die sogenannten TIMIS-Daten nur bedingt zu eignen. Die Arbeitskarten sollten deshalb nach der Aufstellung einen Plausibilitätscheck bei den oberen Wasserbehörden durchlaufen und durch einen Beschluss des obersten Gremiums der je-

weils zuständigen Gebietskörperschaft beschlossen werden, bevor Sie zur automatischen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Rechtsgültigkeit erlangen.

§83, Abs. 5, nach Satz 1 folgenden weiteren Satz ergänzen:

„Gleichzeitig erhalten die Träger öffentlicher Belange eine entsprechende Information.“

Begründung:

Bessere Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in diesen Verfahren und damit auch frühzeitigere Einbindung der Betroffenen.

§84, Abs. 1

ersatzlos streichen

Begründung:

Kurzfristige Lagerungen von größeren Gegenständen, die die hier genannten Kriterien erfüllen, sollten auch in Überschwemmungsgebieten gestattet sein. So sieht es auch das Wasserhaushaltsgesetz, das den bundesweiten Rahmen vorgibt, vor. Ansonsten könnten wirtschaftliche Tätigkeiten in oder in der Nähe von Überschwemmungsgebieten (zum Beispiel die kurzfristige Lagerung von Maschinenteilen der Steine- und Erden-Industrie, das Herausstellen von Containern mit gewerblichen Abfällen kurz vor deren Leerung, die kurzfristige Lagerung von Paletten auf einem Betriebsgelände) eingeschränkt werden. Ausnahmen sind zwar durch den ausdrücklichen Hinweis auf §78 Absatz 4 WHG möglich; jedoch führt das hier geregelte Zulassungsverfahren zu einer erhöhten bürokratischen Belastung der Betriebe und Behörden und wird für die Unternehmen voraussichtlich mit weiteren Kosten durch Gebühren verbunden sein. Im Sinne der Bemühungen zur Entbürokratisierung und 1:1-Umsetzung von Bundesregelungen in den Ländern sollte deshalb auf diese Abweichung vom WHG verzichtet werden.

§88

Ergänzen um den alten Wortlaut: „Auf Verlangen sind gegen Kostenerstattung beglaubigte Auszüge zu fertigen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird. Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz bleiben unberührt.“

Begründung:

Die alte Formulierung war klarer und warte den Rechtsschutz. Aus unserer Sicht ist die Streichung dieser Passage daher zurückzunehmen.

Zu §107

Die hier genannten Regelungen dürfen nicht die Einbindung von Trägern öffentlicher Belange mindern und somit die Beteiligung von Betroffenen aushebeln.

Zu §109

Aus Sicht der IHKs darf das Heranziehen von externen Sachverständigen nur „ultima ratio“ sein. Die Prüfung von Anträgen und Anzeigen sowie im Rahmen der Überwachung und zur Abnahme sind hoheitliche Aufgaben, die vollständig von den Mitarbeitern der Wasserbehörden und wasserwirtschaftlichen Fachbehörden durchgeführt werden sollten.

Zu §112, Abs. 1

Die Einbindung der Träger öffentlicher Belange in dieses Verfahren begrüßen die IHKs als Schritt zur Verbesserung der Kommunikation mit den Betroffenen.

Über uns:

Die vier rheinland-pfälzischen Industrie- und Handelskammern (IHKs) bilden auf Landesebene eine Arbeitsgemeinschaft, die die Vertretung des Gesamtinteresses der rund 200.000 Mitgliedsunternehmen aus Industrie, Handel und Dienstleistungen gegenüber der Bundes- und Landespolitik sowie gegenüber anderen Organisationen arbeitsteilig organisiert.

Kontakt:

IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz - c/o Federführung Umwelt und Energie bei der IHK Pfalz
GB Innovation, Umwelt und Energie - Ludwigplatz 2-4 - 67059 Ludwigshafen
Ansprechpartner: Dr. Tibor Müller - Tel: 0621 5904-1600 - Email: tibor.mueller@pfalz.ihk24.de